

Leibniz-WissenschaftsCampi - Handreichung zur Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen

LeibnizWissenschaftsCampi (LWC) entstehen, wenn sich mindestens eine Leibniz-Einrichtung mit einer Hochschule vernetzt, um klar umrissene wissenschaftlich und praktisch bedeutsame Themen zu bearbeiten und die Förderung dieses Projektes bewilligt wurde. Dabei können weitere Kooperationspartner einbezogen werden. Partner zu denen lediglich ein Auftragsverhältnis in Form eines Leistungsaustausches besteht, sind keine Kooperationspartner in eigentlichen Sinne.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sollen die Partner des jeweiligen LWC durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung regeln. Für eine solche Vereinbarung ist kein Muster vorgegeben. Die nachfolgenden Hinweise dienen daher als Handreichung bei der Erstellung einer solchen Kooperationsvereinbarung. Bereits bestehende Vereinbarungen zwischen den Partnern sollten im Blick behalten werden. Im Übrigen ist bei der Ausarbeitung höherrangiges Recht zu beachten, und landes- sowie hochschul- beziehungsweise institutsspezifische Aspekte zu berücksichtigen. Weiterhin gelten die Zuwendungsbedingungen der Leibniz-Gemeinschaft und müssen ggf. aufgenommen werden. Es wird empfohlen außerdem die auf Grundlage des Kooperationsvertrags konkret ausgestalteten Vereinbarungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitskataloge und Umlageregulungen vorab steuerlich und gemeinnützigkeitsrechtlich prüfen zu lassen.

In der Kooperationsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Partner untereinander festgelegt. Die Partner können die Bereiche, die nicht bereits durch die Förderbedingungen vorgegeben sind, frei ausgestalten. Üblicherweise werden die folgenden zentralen Gesichtspunkte im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung geregelt:

▪ **Präambel:**

Die Präambel steckt den Rahmen der Zusammenarbeit ab und kann auf bereits bestehende vorherige Vereinbarungen hinweisen. Das Präsidium hat im März 2014 einheitlich die Bezeichnung „Leibniz-WissenschaftsCampus“ beschlossen.

▪ **Kooperationspartner**

Die Partner des LWC sind eindeutig und unter Nennung des offiziellen Namens und der oder des gesetzlichen Vertreters zu nennen. Auf Wunsch können auch die wissenschaftlich verantwortlichen Ansprechpartner aufgeführt werden.

▪ **Gegenstand der Kooperation**

Die Ziele der Kooperation sollten sich hier wiederfinden. Dies kann durch die Formulierung einer Präambel geschehen und/oder über eine Regelung zum Thema des LWC.

▪ **Explizite Regelung: Keine eigene Rechtspersönlichkeit des WissenschaftsCampus**

Der LWC soll keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Es ist eine Vernetzung der themenspezifischen Zusammenarbeit. Wir empfehlen deshalb, rechtliche Eigenständigkeit des LWC explizit auszuschließen, um eine angemessene Trennung der Mittelflüsse, insbesondere von Landes- und Bundesmitteln, zu gewährleisten und keine Rechtsperson neben der Universität und dem Institut bzw. den Instituten zu schaffen – dies auch unter steuer- und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten. Um keinen Anschein zu setzen ist es wichtig, dass im Rechtsverkehr nur die am LWC beteiligten Partner in Erscheinung treten. Das inkludiert, dass keine Personen vom LWC beschäftigt werden, keine Verträge abgeschlossen werden und keine Drittmittelanträge im Namen des LWC gestellt werden. Alle zentralen Angelegenheiten bezüglich der Bewilligung werden vom federführenden Institut geregelt.

▪ **Durchführung der Arbeiten**

Wo liegen welche Pflichten, wie sieht der Zeitplan aus, von wem und wie können die Einrichtungen gegenseitig genutzt werden, sind Fragen, die in diesem Punkt beantwortet werden können.

▪ **Organisation/Struktur/Gremien**

Die Kooperationspartner beschreiben in der Kooperationsvereinbarung die interne Organisation. Diese muss der bereits im Antrag beschriebenen Konstituierung inkl. der Aufgaben und Pflichten der einzelnen Gremien entsprechen.

Es ist üblich folgende Punkte festzulegen:

- Intervalle für Treffen,
- sofern vorgesehen, die Modalitäten für Wahlämter,
- wie Entscheidungen getroffen werden können,
- wie miteinander in Kontakt getreten werden kann und wann dies zu erfolgen hat.

▪ **Finanzierung/ Mittelverwaltung**

Es wird empfohlen die Zuständigkeit bezüglich der Verwaltung der Zuwendungen zu regeln. Bei einer möglichen Verteilung der Mittel sind die Zuwendungsbedingungen der Leibniz-Gemeinschaft zu wahren. Sofern dem LWC zusätzliche Drittmittel zur Verfügung stehen, sollte deren Verwendung gesondert geregelt werden. Es ist darauf zu achten, dass der LWC mangels einer eigenen Rechtspersönlichkeit, keine eigenen Drittmittel einwerben kann. Die Einwerbung kann nur über die Kooperationspartner erfolgen.

- **Zuwendungsbedingungen/Verwendungsrichtlinie**

Die Partner des LWC sind verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums die Zuwendungsbedingungen der Leibniz-Gemeinschaft für die Finanzierung von LWC zum Gegenstand ihrer Vereinbarung zu machen und sie in allen weiteren Vertragsangelegenheiten verpflichtend weiterzugeben.

- **Einbeziehung Dritter**

Dritte können in die Arbeiten des LWC einbezogen werden, wobei es zu unterscheiden gilt, ob Dritte Kooperationspartner – mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten – werden sollen oder Arbeiten z.B. in Form eines Unterauftrages leisten sollen.

Deshalb sollte bereits bei der Erstellung der Kooperationsvereinbarung an eine mögliche Beitrittsklausel für potentielle Kooperationspartner gedacht werden. Bei der Aufnahme von nicht inländischen oder nicht gemeinnützigen Partnern, sind ggf. gesonderte Regelungen zu treffen, wobei sicherzustellen ist, dass eine Weiterleitung von Mitteln der Leibniz-Gemeinschaft an diese Partner in jedem Falle ausgeschlossen ist.

Bei der Einbeziehung weiterer Dritter sollte darauf geachtet werden, dass die Verpflichtungen der Kooperationsvereinbarung ggf. weitergegeben werden müssen. Dies kann unter anderem die Vertraulichkeit oder die Nutzung von Ergebnissen betreffen.

- **Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung**

In der Vereinbarung ist ein konkretes Datum oder der Tag nach Unterzeichnung für das Inkrafttreten derselben festzulegen. Die Vereinbarung kann für unbestimmte Zeit oder einen zu benennenden Zeitraum geschlossen werden.

- **Vorzeitige Beendigung Wissenschaftscampus**

Regelungen zu Kündigungsmodalitäten und zur Liquidation des LWC.

- **Evaluierung und Qualitätssicherung**

Die Evaluierung der Arbeit des Leibniz-Wissenschaftscampus und die kontinuierliche Qualitätssicherung sind zentrale Aufgaben der Leitungs- und Beratungsgremien.

Das Direktorium ist für die Erstellung der Berichte über die Arbeit des Leibniz-Wissenschaftscampus verantwortlich. Die nach dem zweiten Jahr der Laufzeit fälligen Zwischenberichte (im Umfang von maximal 5 Seiten exkl. aller Anlagen) sowie der abschließende Sachstandsbericht (im Umfang von maximal 5 Seiten exkl. aller Anlagen) werden dem international zusammengesetzten Wissenschaftlichen Beirat vorgelegt, der eine entsprechende Stellungnahme an den SAS vorlegt. Der SAS nimmt die jeweilige Stellungnahme zur Kenntnis und kann daraus abgeleitete Empfehlungen gegenüber dem Leibniz-Wissenschaftscampus aussprechen.

- **Veröffentlichung Rechte am geistigen Eigentum**

Für die aus den LWC resultierenden Veröffentlichungen gilt für den Bewilligungszeitraum die Maßgabe der Verwendungsrichtlinie, dass eine Verpflichtung zu Open Access Publikation der Arbeitsergebnisse des LWC in die Kooperationsvereinbarung aufzunehmen ist. Es wird empfohlen, diese Verpflichtung für die gesamte Laufzeit des LWC vertraglich festzuhalten.

Darüber hinaus sollten Regelungen zu gewerblichen Schutzrechten (Know-How Sicherung, Schutzrechtsanmeldung, Hinweis auf Arbeitnehmererfindungsgesetz) sowie zu Urheber- und Verwendungsrechten getroffen werden, die sowohl den Zugang als auch als auch den Umgang mit Ergebnissen betreffen.

- **Public Relations und Corporate Design**

Die Öffentlichkeitsarbeit des LWC kann durch vertraglich festgelegte gemeinsame Publikations- und Veranstaltungsreihen betrieben werden.

Für die Kommunikation des LWC nach außen soll ein einheitliches Corporate Design genutzt werden. In diesem Corporate Design soll die Sichtbarkeit der Leibniz-Gemeinschaft gewährleistet sein.

- **Vertraulichkeit**

Bei Bedarf können Vertraulichkeitsklauseln eingefügt werden, die beispielsweise auf die Geheimhaltungspflichten im Umgang mit nicht öffentlich zugänglichen Daten/Ergebnissen hinweisen und die Verwendung von überlassenen Dokumenten sowie die Weitergabe an Dritte regeln.

- **Haftung**

Es ist sinnvoll eine Regelung für die Haftung der Partner untereinander zu finden. Die Ausgestaltung hängt von den beteiligten Vertragspartnern ab. Jeder Partner hat unterschiedliche Interessen und je nach Projektbeitrag auch ein unterschiedliches Risiko für die Haftung. Die Haftung gegenüber der Leibniz-Gemeinschaft kann nicht abbedungen werden.

- **Schlussbestimmungen**

Häufig werden in den Schlussbestimmungen Regelungen zum Thema Formerfordernis von Ergänzungen, Streitbeilegung, Kontaktpunkte für die Korrespondenz und das anwendbare Recht getroffen.